



**LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG**

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Postzustellungsurkunde

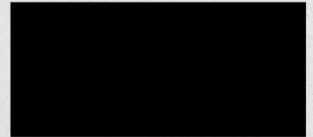
Herrn



Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen: 30-5142-5/2

Ansprechpartner:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 02. Januar 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

Antrag auf Informationsgewährung vom 27.09.2019 nach dem Verbraucherinformationsgesetz bezüglich des Betriebes „Rewe Mering“, Ohmstraße 2-6, 86415 Mering

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a) Bekanntgabe der festgestellten Verstöße der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
 - b) Herausgabe der Daten anhand eines formlosen Schreibens, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.
 - c) Die Information wird 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheids an den Betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.



Hinweise:

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Gründe

I.

Der Antragsteller stellte am 27.09.2019 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

„Rewe“, Ohmstraße 2-6, 86415 Mering.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderer geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 30.09.2019 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden könnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nummer 2 VIG i.V.m Art 3 Abs. 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG erteilt. Die E-Mail vom 27.09.2019 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe



der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb „Rewe“, Ohmstraße 2-6, 86415 Mering. Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Die Informationserteilung erfolgt durch ein Schreiben, mit welchem dem Antragsteller die festgestellten Verstöße mitgeteilt werden.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheids und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

3. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen soll 14 Tage nicht überschreiten.
4. Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von



Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Auf § 80 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

